OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-350663/2/KLi/NE

Datum:
Linz, 26. April 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 22. März 2019 des S R J, geb. x, x 28, L, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 28. Februar 2019, GZ: SJF/BMS, betreffend bedarfsorientierte Mindestsicherung (Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs – Ablehnung)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem angefochtenen Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 28. Februar 2019, GZ: SJF/BMS, wurde dem Antrag des Beschwerdeführers (Bf) vom 4. Februar 2019 auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs keine Folge gegeben.

Die belangte Behörde führte aus, dass aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens feststehe, dass der Bf mit 1. Februar 2019 einen Antrag auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs gestellt habe. Er lebe im Schüler- und Studentenheim „x“. Er habe eine Lehrstelle bei der D Bau GmbH seit 1. April 2018. Als Nachweis eines Daueraufenthaltes habe er einen BFA-Bescheid „Subsidiärer Schutz“ vorgelegt. Sein Einkommen überschreite die Leistungen gemäß der Anlage zum Oö. BMSG Abschnitt B bzw. Oö. BMSV-I (derzeitige Höhe 560 Euro). Nachdem aufgrund seines Einkommens die Voraussetzungen für den Anspruch auf bedarfsorientierte Mindestsicherung nicht gegeben seien, sei spruchgemäß zu entscheiden gewesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde vom 22. März 2019, mit welcher der Bf ausführt, die belangte Behörde habe ihm das Ergebnis der Beweisaufnahme vor Erlassung des Bescheides nicht wie in den Verfahrensvorschriften vorgesehen zur Kenntnis gebracht. Die Behörde habe den Anspruch auf bedarfsorientierte Mindestsicherung mit der Begründung verneint, dass sein Einkommen über dem anzuwendenden Standard liege. Festgestellt worden sei, dass er Lehrling sei. Der für Lehrlinge vorgesehene Freibetrag im ersten Lehrjahr in Höhe von 182,60 Euro sei nicht berücksichtigt worden. Der für ihn anzuwendende Mindeststandard sei nicht durch sein Einkommen überschritten worden.

Er stelle daher die Anträge, die belangte Behörde möge den Bescheid im Rahmen einer Beschwerdevorentscheidung dahingehend abändern, dass ihm die Mindestsicherung ab Antragsstellung bewilligt werde; in eventu die Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht vorlegen und das Landesverwaltungsgericht möge den angefochtenen Bescheid aufheben und der Erstbehörde die neuerliche Entscheidung auftragen oder inhaltlich anstelle der ersten Instanz entscheiden.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 4. April 2019 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

Im Vorlageschreiben brachte die belangte Behörde vor, der Bf habe seine Lehre nach dem 18. Lebensjahr begonnen. Gemäß § 11 Abs. 7 Oö. BMSG habe er jedoch diesbezüglich kein Einvernehmen mit der Behörde hergestellt. Der Bf habe subsidiären Schutz als gültigen Aufenthaltstitel nachgewiesen. Gemäß der Anlage zum Oö. BMSG seien keine Freibeträge für Lehrlingsentschädigungen vorgesehen.

I.4. Von einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, zumal keine der Parteien eine solche beantragt hat.

Gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG kann, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteiantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtsache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch § 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen.

Im vorliegenden Fall ist zu beurteilen, ob der Bf seine Lehre nach Vollendung des 18. Lebensjahres begonnen hat, bzw. ob für subsidiär Schutzberechtigte Freibeträge für die Lehrlingsentschädigung vorgesehen sind. Diese Fragen können schon anhand des Akteninhaltes beantwortet werden, sodass von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden konnte.

II. Nachfolgender Sachverhalt steht fest:

II.1. Der Bf ist am x geboren und a Staatsangehöriger. Er wohnt im Schüler- und Studentenheim „x“ in L, x 28. Er bezahlt monatlich 272 Euro für eine Unterkunft in der Größe von 16 m². Er verfügt über ein Kontoguthaben von ca. 400 Euro und ein Sparguthaben von ca. 1.000 Euro. Ansonsten besitzt der Bf kein Vermögen.

II.2. Der Bf hat am 1. April 2018 bei der D Bau GmbH eine Lehre als Fliesenleger begonnen. Nachdem der Bf am 1. Jänner 2001 geboren ist, war er am 1. April 2018 17 Jahre alt, mit anderen Worten hatte er das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet.

Der Bf bezieht aktuell ein Einkommen in Form einer Lehrlingsentschädigung für das erste Lehrjahr.

Nach den vorgelegten Lohnunterlagen erhielt er folgendes Einkommen:

April 2018	473,80 Euro netto
Mai 2018	535,56 Euro netto
Juni 2018	475,06 Euro netto
Juli 2018	485,39 Euro netto
August 2018	504,78 Euro netto
September 2018	460,31 Euro netto
Oktober 2018	535,56 Euro netto
November 2018	839,52 Euro netto (inkl. Weihnachtsgeld
Dezember 2018	583,08 Euro netto
Jänner 2019	681,33 Euro netto
Februar 2019	566,30 Euro netto

II.3. Der Bf verfügt über einen Aufenthaltstitel als subsidiär Schutzberechtigter. Mit Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 10. Dezember 2018, GZ: 1088887004-151433565/BMI-BFA_OOE_RD, wurde ausgesprochen, dass ihm eine befristete Aufenthaltsberechtigung gemäß § 8 Abs. 4 Asylgesetz erteilt wird.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Die Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen des Bf ergeben sich aus dem Akteninhalt und sind unstrittig.

III.2. Unstrittig ist ebenfalls, dass der Bf am 1. April 2018 eine Lehre als Fliesenleger begonnen hat. Strittig ist allerdings, dass der Bf damals das 18. Lebensjahr bereits vollendet gehabt hätte, wie dies die belangte Behörde in ihrem Vorlageschreiben vorbringt. Tatsächlich war der Bf, nachdem er am X geboren ist, am 1. April 2018 erst 17 Jahre alt. Er befand sich daher im (noch nicht vollendeten) 18. Lebensjahr. Dieses hat er erst an seinem Geburtstag, dem X, vollendet. Die Lehre hat er also vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnen.

III.3. Die Einkünfte des Bf ergeben sich unstrittig aus den von ihm vorgelegten Lohnunterlagen, ebenso stehen die sonstigen Vermögensverhältnisse des Bf fest. Strittig ist, ob der Bf mit seiner Lehrlingsentschädigung den für ihn bestehenden Mindeststandard überschreitet. Dies ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung.

III.4. Unstrittig feststeht auch, dass der Bf subsidiär Schutzberechtigter ist, was sich aus einem Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 10. Dezember 2018, GZ: 1088887004-151433565/BMI-BFA_OOE_RD, ergibt.

IV. Rechtslage:

IV.1. Die relevanten Bestimmungen des Oö. Mindestsicherungsgesetzes, Oö. BMSG, idF LGBl. Nr. 74/2011, zuletzt geändert durch LGBl. 136/2018, lauten wie folgt:

„§ 4

Persönliche Voraussetzungen für die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung

(1) Bedarfsorientierte Mindestsicherung kann, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die

ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben und die Voraussetzungen

1. des § 19 oder des § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 135/2009, erfüllen und
2. a) österreichische Staatsbürgerinnen und -bürger oder deren Familienangehörige,

b) Asylberechtigte oder subsidiär Schutzberechtigte,

c) EU-/EWR-Bürgerinnen oder -Bürger, Schweizer Staatsangehörige oder deren Familienangehörige, jeweils soweit sie durch den Bezug dieser Leistungen nicht ihr Aufenthaltsrecht verlieren würden,

d) Personen mit einem Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt - EG“ oder „Daueraufenthalt - Familienangehörige“ oder mit einem Niederlassungsnachweis oder einer unbefristeten Niederlassungsbewilligung,

e) Personen mit einem sonstigen dauernden Aufenthaltsrecht im Inland, soweit sie durch den Bezug dieser Leistungen nicht ihr Aufenthaltsrecht verlieren würden,

sind.

(2) Bedarfsorientierte Mindestsicherung kann im Einzelfall - abweichend von Abs. 1 - auf der Grundlage des Privatrechts geleistet werden, soweit

1. der Lebensunterhalt nicht anderweitig gesichert ist oder gesichert werden kann und
2. dies zur Vermeidung besonderer Härten unerlässlich ist.

(3) Abweichend von Abs. 1 erhalten erwachsene sowie begleitete minderjährige Personen nach Abs. 1 Z 2 lit. b, denen kein dauerndes Aufenthaltsrecht im Inland nach der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955, sowie auf diese Bezug nehmende verpflichtende unionsrechtliche oder diese umsetzende bundesrechtliche Vorschriften zukommt, insbesondere Asylberechtigte mit befristeter Aufenthaltsberechtigung (§ 3 Abs. 4 Asylgesetz 2005, BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 24/2016) und subsidiär Schutzberechtigte, zur Deckung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs eine Basisleistung sowie einen vorläufigen Steigerungsbetrag nach Maßgabe des § 13.

§ 11

Einsatz der Arbeitskraft

(1) Hilfebedürftige haben ihre Arbeitskraft in zumutbarer Weise einzusetzen und sich um entsprechende Erwerbsmöglichkeiten zu bemühen.

(2) Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit ist auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen.

(3) Der Einsatz der Arbeitskraft darf insbesondere nicht verlangt werden von

1. arbeitsunfähigen Personen,

2. Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben,

jenem Elternteil, der das im gemeinsamen Haushalt lebende, unterhaltsberechtigte Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres überwiegend selbst pflegt und erzieht, sofern auf Grund mangelnder geeigneter Unterbringungsmöglichkeiten (wie Kinderbetreuungseinrichtungen, Tagesmütter oder Tagesväter) keine Beschäftigung
3. aufgenommen werden kann. Bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres eines Kindes kann dieser Elternteil auch bei verfügbaren geeigneten Unterbringungsmöglichkeiten vom Einsatz der Arbeitskraft absehen, es sei denn, er hätte bereits bei der Entscheidung zum Bezug des Kinderbetreuungsgeldes eine abweichende Wahl für eine kürzere Bezugsvariante getroffen,

4. Personen, die

nahe Angehörige, eine Lebensgefährtin oder einen Lebensgefährten bzw. eine Lebenspartnerin oder einen Lebenspartner, welche bzw. welcher ein Pflegegeld
a) mindestens der Stufe 3 beziehen bzw. bezieht, überwiegend betreuen, sofern mangels zumutbarer alternativer Betreuungsmöglichkeiten keine Beschäftigung aufgenommen werden kann oder

b) Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern leisten,

5. Schülerinnen und Schüler, die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen,

6. Personen, die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung an einem freiwilligen Integrationsjahr teilnehmen,

7. Personen, die nicht unter die Z 5 fallen und die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung

in einer zielstrebig verfolgten Ausbildung zur Erlangung des Pflichtschulabschlusses
a) oder einer Erwerbsausbildung, die den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat, stehen oder

an einer mindestens dreimonatigen beruflichen Qualifizierungsmaßnahme oder
b) sonstigen beschäftigungsfördernden Maßnahme teilnehmen, die eine langfristige (Wieder-)Ein-gliederung in den Arbeitsmarkt maßgeblich erleichtert,

und eine im Zusammenhang mit dieser Maßnahme zuerkannte regelmäßige Geldleistung des Bundes beziehen.

(3a) Nicht von Abs. 3 Z 7 lit. a erfasst sind Personen, die bereits nach Abschluss der Pflichtschule eine weiterführende allgemeinbildende oder berufsbildende Ausbildung absolviert haben, sofern deren vorhandene Ausbildung am Arbeitsmarkt verwertbar ist.
(3b) Hilfebedürftige fallen nicht unter Abs. 3 Z 7, wenn ihr letztes Arbeitsverhältnis in den letzten sechs Monaten von ihnen oder im Einvernehmen gelöst wurde.
(4) Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, können stufenweise und maximal um die Hälfte gekürzt werden, wenn trotz nachweislicher vorheriger Ermahnung durch die zuständige Behörde keine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft besteht. Bei der Entscheidung über das Ausmaß der Reduktion der Leistungen sind die Gründe und die Dauer der Verweigerung zu berücksichtigen.
(5) Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, können im Einzelfall über Abs. 4 hinaus gekürzt werden oder von vornherein nicht gewährt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betreffende Person ausdrücklich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung verweigert.

(6) Abs. 4 und Abs. 5 gelten sinngemäß, wenn Maßnahmen nach § 19 und § 20 abgelehnt oder nicht zielstrebig verfolgt werden. Entsprechendes gilt, wenn Terminvereinbarungen im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen trotz Ermahnung unbegründet nicht eingehalten werden.
(7) Die Deckung des Wohnbedarfs der arbeits- oder unterstützungsunwilligen Person sowie des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs der mit ihr in Haushaltsgemeinschaft lebenden unterhaltsberechtigten Personen, Lebensgefährtinnen oder -gefährten bzw. eingetragene Partnerinnen und Partner darf durch Einschränkungen nach den Abs. 4, 5 und 6 nicht gefährdet werden. Die Bedarfsdeckung im unerlässlichen Ausmaß soll vorzugsweise in Form von Sachleistungen erfolgen.

§ 13
Monatliche Leistungen im Rahmen der Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs

(1) Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs erfolgt durch laufende monatliche Geldleistungen (Mindeststandards), soweit keine Hilfe in Form von Sachleistungen in Betracht kommt und auch keine Bedarfsdeckung durch die Inanspruchnahme von Hilfe zur Arbeit besteht.
(2) Die Landesregierung hat durch Verordnung

1. jährlich zum 1. Jänner die Höhe der Mindeststandards gemäß Abs. 1 und
2. die näheren Kriterien zur Zuordnung zu einzelnen Mindeststandardkategorien gemäß Abs. 3

festzusetzen: sie hat dabei auf die Höhe der um die Beiträge für die gesetzliche Krankenversicherung reduzierte Ausgleichszulage nach den pensionsversicherungsrechtlichen Bestimmungen Bedacht zu nehmen.

(2a) Die Landesregierung kann durch Verordnung jene Sachleistungen und deren anrechenbaren Wert in absoluten Beträgen oder Prozentsätzen des Mindeststandards, die jedenfalls vorrangig vor monatlichen Geldleistungen im Sinn der Anlage in Betracht kommen, sowie nähere Vorschriften über die Anrechnung solcher Sachleistungen einschließlich Gutscheinen festlegen.
(3) Mindeststandards nach Abs. 2 sind in folgenden Relationen bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende jedenfalls festzusetzen für

1.	alleinstehende und alleinerziehende hilfebedürftige Personen	mindestens 100 %
2	für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen	
a)	pro Person	mindestens 75 %
b)	ab der dritten leistungsberechtigten volljährigen Person, wenn diese einer anderen Person im gemeinsamen Haushalt gegenüber unterhaltsberechtigt ist oder sein könnte	mindestens 50 %
3.	in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht	
a)	für die ersten drei minderjährigen Kinder	mindestens 18 %

b)	ab dem vierten minderjährigen Kind	mindestens 15 %
4.	die Deckung persönlicher Bedürfnisse von in stationären Einrichtungen untergebrachten Personen	mindestens 16 %

(3a) Gesonderte Mindeststandards sind für volljährige Personen festzusetzen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, die als Kind unterhaltsberechtigt sind oder sein könnten und nicht unter § 11 Abs. 3 Z 5 fallen. (Anm: LGBl. Nr. 52/2017)
(3b) Personen gemäß § 4 Abs. 3 erhalten aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung die sich aus der Anlage ergebenden Sach- oder Geldleistungen. Ein Anspruch auf diese Leistungen besteht nur insoweit, als deren Lebensunterhalt und Wohnbedarf nicht im Rahmen der Grundversorgung oder auf der Grundlage des Oö. Sozialhilfegesetzes 1998 oder des Oö. Chancengleichheitsgesetzes gedeckt werden.
(3c) Zusätzlich zur Leistung nach Abs. 3b wird diesen Personen ein vorläufiger Steigerungsbetrag zuerkannt, wenn sie gegenüber der Behörde eine Integrationserklärung abgeben.
(4) Sofern bei hilfesuchenden Personen keine Aufwendungen für den Wohnbedarf zu tätigen sind, ist die Summe der für den Haushalt festgesetzten Mindeststandards um 18 % des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende zu verringern. Sofern die von der hilfesuchenden Person nach Abzug der Wohnbeihilfe nach dem Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1993 und sonstiger unterkunftsbezogener Beihilfen zu tragenden Aufwendungen für den Wohnbedarf 18 % des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende unterschreiten, ist der Mindeststandard gleichfalls um diesen Betrag zu verringern und der tatsächliche Wohnungsaufwand zuzuschlagen.
(5) Bei der Berechnung der Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs ist grundsätzlich situationsbezogen auf die aktuelle Notlage im Monat der Hilfeleistung abzustellen. Im ersten und letzten Monat der Hilfeleistung ist eine tageweise Aliquotierung vorzunehmen.
(6) Bei wechselnden Einkommen bzw. Anspruchszeiten sowie bei Vorschussleistungen kann zum Ausgleich von allfälligen monatlichen Überbezügen eine Aufrollung vorgenommen werden. Dabei darf im Rahmen der monatlichen Auszahlungen maximal ein Betrag in Höhe von 15 % der zuerkannten Mindeststandards einbehalten werden. Davon unberührt bleiben Rückerstattungs- bzw. Kostenersatzansprüche.“

IV.2. Für subsidiär Schutzberechtigte wurde im Oö. BMSG eine „Anlage zum Oö. Mindestsicherungsgesetz“ angefügt, die die für subsidiär Schutzberechtigte vorgesehenen Leistungen regelt:

„§ 1 Die Leistungen nach § 4 Abs. 3 betragen:

A. Leistungen in organisierten Quartieren:

Unterbringung, Verpflegung und Betreuung pro Person und Tag an die Unterkunftgeberin bzw. den Unterkunftgeber	21 Euro
a) wovon pro Person und Tag für die persönliche Verpflegung an die erwachsene Unterkunftnehmerin bzw. den Unterkunftnehmer weiterzugeben sind	6 Euro
b) wovon pro minderjähriger Person je Monat weiterzugeben sind	132 Euro

B. Leistungen außerhalb von organisierten Quartieren:

(1) Die laufenden monatlichen Geldleistungen (Mindeststandards) zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs betragen:

1. für die Verpflegung pro Person und Monat	
a) für Erwachsene	215 Euro
b) für Minderjährige	100 Euro
2. für die Miete pro Monat	
a) für eine Einzelperson	150 Euro
b) für Haushaltsgemeinschaften (ab 2 Personen) gesamt	300 Euro
3. zusätzlich zur Basisleistung bei alleinerziehenden Personen für Minderjährige, die in Haushaltsgemeinschaft leben pro Monat	
a) für das erste minderjährige Kind	100 Euro
b) für das zweite minderjährige Kind	75 Euro
c) für das dritte minderjährige Kind	50 Euro
d) für jedes weitere minderjährige Kind	25 Euro
(2) Für erwachsene Personen beträgt der vorläufige Steigerungsbetrag nach § 13 Abs. 3c	155 Euro

C. Weitere Leistungen:

(1) Schulbedarf pro Schülerin und Schüler im Sinn des § 11 Abs. 3 Z 5 sowie für kindergartenpflichtige Kinder pro Jahr	200 Euro
(2) Bekleidungsbeihilfe pro Person und Jahr	150 Euro
(3) Übernahme Fahrtkosten für unerlässliche Behördenwege mit öffentlichen Verkehrsmitteln pro Person und Jahr bis zu	100 Euro
(4) für die zum Schulbesuch erforderlichen Fahrtkosten - bis zu einer Kostentragung nach dem Familienlastenausgleichsgesetz (FLAG) - die Tarifsätze der jeweiligen Verkehrsunternehmen	
(5) Taschengeld pro erwachsener Person und Monat	40 Euro
(6) Freizeitaktivitäten in organisierten Quartieren pro Person und Monat	10 Euro.“

IV.3. Ferner regelt die Oö. Mindestsicherungsverordnung, idF LGBl. Nr. 75/2011, zuletzt geändert durch LGBl. 2/2019 weitere Bestimmungen zur Höhe der Geldleistungen sowie zum Einsatz eigener Mittel bzw. zu Freibeträgen. Die relevante Bestimmung ist in § 4 Oö. BMSV geregelt:

„§ 4

Einsatz der eigenen Mittel, Freibeträge

(1) Bei Festsetzung des Ausmaßes von Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung mit Rechtsanspruch (§ 12 Abs. 2 Oö. BMSG) sind außer den in anderen Rechtsvorschriften als anrechnungsfrei hinsichtlich der bedarfsorientierten Mindestsicherung bestimmten Einkommen insbesondere folgende Einkommen nicht zu berücksichtigen:

1. entfallen;
2. bei Bezug einer Lehrlingsentschädigung
a) für das 1. Lehrjahr monatlich 182,60 Euro,
b) für das 2. Lehrjahr monatlich 198,70 Euro und
c) ab dem 3. Lehrjahr monatlich 214,80 Euro;
3. 25 % der Einnahmen aus einem Untermietverhältnis;
4. entfallen

5. Schmerzengeld gemäß § 1325 ABGB und daraus nachweislich angeschaffte Vermögenswerte einschließlich deren Erträgnisse;
6. bei Einkünften aus einer Tätigkeit durch eine Maßnahme der Arbeit und fähigkeitsorientierten Aktivität gemäß § 11 Abs. 2 Z 1 bis 4 Oö. ChG ein Freibetrag im Ausmaß von monatlich 13 % des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, jedoch höchstens bis zur Höhe der tatsächlichen Einkünfte;
7. selbsterhaltungsfähig sind und mit keinem Elternteil im gemeinsamen Haushalt leben, ein Freibetrag im Ausmaß der Hälfte des Freibetrags nach Z 6, jedoch höchstens bis zur Höhe des tatsächlichen Unterhalts.
(2) Freibeträge nach Abs. 1 Z 6 und 7 können monatlich höchstens in dem Ausmaß zuerkannt werden, als sie in Summe 17 % des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz nicht übersteigen."

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

Im vorliegenden Fall sind zwei Rechtsfragen strittig,
(V.1.) wann der Bf seine Lehre begonnen hat;
(V.2.) ob für ihn Freibeträge zur Lehrlingsentschädigung zu berücksichtigen sind.

V.1. Zur Frage der Aufnahme des Lehrverhältnisses:

V.1.1. Gemäß § 11 Oö. BMSG sind Hilfebedürftige dazu verpflichtet, ihre Arbeitskraft in zumutbarer Weise einzusetzen und sich um entsprechende Erwerbsmöglichkeiten zu bemühen. Darüber hinaus regelt diese Bestimmung auch Ausnahmen vom Einsatz der Arbeitskraft in § 11 Abs. 3 Oö. BMSG.

Demnach haben Schülerinnen und Schüler, die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen ihre Arbeitskraft nicht einzusetzen bzw. darf diese von ihnen nicht verlangt werden (Z 5). Darüber hinaus regelt § 11 Abs. 3 Z 7 Oö. BMSG, dass Personen, die nicht unter die Z 5 fallen und die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung a) in einer zielstrebig verfolgten Ausbildung zur Erlangung des Pflichtschulabschlusses oder einer Erwerbsausbildung, die den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat, stehen, oder b) an einer mindestens dreimonatigen beruflichen Qualifizierungsmaßnahme oder sonstigen beschäftigungsfördernden Maßnahmen teilnehmen, die eine langfristige (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt maßgeblich erleichtert, und eine im Zusammenhang mit dieser Maßnahmen zuerkannte regelmäßige Geldleistung des Bundes beziehen, vom Einsatz der Arbeitskraft ausgenommen sind.

V.1.2. Die belangte Behörde vertritt in ihrem Vorlageschreiben die Auffassung, der Bf habe seine Lehre nach Abschluss des 18. Lebensjahres begonnen. Unter

Zugrundelegung des Geburtsdatums mit x und einem Beginn des Lehrverhältnisses am 1. April 2018 war der Bf allerdings bei Beginn seiner Lehre erst 17 Jahre alt. Er befand sich wohl im 18. Lebensjahr, hatte dieses aber noch nicht vollendet. Die Vollendung des 18. Lebensjahres tritt erst am Tag nach dem 18. Geburtstag ein. Selbst am 18. Geburtstag hat man daher das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet (vgl. VwGH 18.03.1985, 84/03/0354).

V.1.3. Als „Schulausbildung“ iSd § 11 Abs. 3 Z 5 Oö. BMSG kommt die Ausbildung an einer Schule iSd Art. 14 und 14a B-VG und gemäß § 3 SchOG 1962 in Frage (vgl. VwGH 22.04.2015, 2012/10/0122). Dazu zählen gemäß § 3 Abs. 4 Z 5 SchOG auch Berufsschulen, die von Lehrlingen im Rahmen ihrer Lehrlingsausbildung zu besuchen sind. Der Bf fällt somit in den Ausnahmetatbestand des § 11 Abs. 3 Z 5 Oö. BMSG.

V.1.4. Zusammengefasst hat der Bf daher seine Lehre in einer Zeit begonnen, als er 17 Jahre alt war. Das Vorbringen der belangten Behörde geht insofern ins Leere. Alleine unter Zugrundelegung eines Lehrverhältnisses kann daher noch nicht unterstellt werden, dass der Bf keinen Anspruch auf bedarfsorientierte Mindestsicherung hat bzw. in welcher Höhe.

Diesbezüglich stellt sich vielmehr die zweite Frage, inwieweit die Lehrlingsentschädigung den dem Bf gebührenden Mindeststandard überschreitet oder ob Freibeträge zu berücksichtigen sind.

V.2. Zur Berücksichtigung von Freibeträgen bei Lehrlingsentschädigungen:

V.2.1. In weiterer Folge ist nunmehr zu beurteilen, ob dem Bf Freibeträge hinsichtlich seiner Lehrlingsentschädigung zu Gute kommen oder nicht. Dazu ist der belangten Behörde zunächst beizupflichten, dass weder in der Anlage zum Oö. Mindestsicherungsgesetz noch in der Oö. BMSV-I diesbezügliche Freibeträge geregelt sind. Wohl aber besteht eine solche Regelung in § 4 Oö. BMSV. Zu hinterfragen ist also, inwieweit diese Bestimmungen auf den Bf anwendbar sind.

V.2.2. Der Bf ist subsidiär Schutzberechtigter, somit sind die Bestimmungen des § 4 Abs. 3 Oö. BMSG iVm der Anlage zum Oö. Mindestsicherungsgesetz iVm der Oö. BMSV-I zu Grunde zu legen. Nach diesen Bestimmungen errechnet sich das dem Bf zukommende, gekürzte, Ausmaß an bedarfsorientierter Mindestsicherung.

Derartige Kürzungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung für subsidiär Schutzberechtigte sind nach der einheitlichen Rechtsprechung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich (LVwG Oö 26.06.2017, LVwG-350345/3/AL/TO; LVwG Oö 27.06.2017, LVwG-350342/2/Bm/TO; LVwG Oö. 18.07.2017, LVwG-350367/2/Py/TO; LVwG Oö 11.08.2017, LVwG-

350391/2/KLi)und im Ergebnis auch nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union (vgl. EuGH 21.11.2018, Rs C-713/17) zulässig.

V.2.3. Unter Zugrundelegung der Leistungen nach der Anlage zum Oö. Mindestsicherungsgesetz ergeben sich für den Bf nachfolgende Beträge:

- für Verpflegung gemäß Abschnitt B Abs. 1 Z 1 lit. a:	215,00 Euro
- für Miete gemäß Abschnitt B Abs. 1 Z 2 lit. a:	150,00 Euro
- gemäß Abschnitt B Abs. 2 ein Steigerungsbetrag:	155,00 Euro
- gemäß Abschnitt C Abs. 5 Taschengeld:	40,00 Euro
insgesamt:	560,00 Euro

V.2.4. In den Bestimmungen des § 4 Abs. 3 Oö. BMSG iVm der Anlage zum Oö. Mindestsicherungsgesetz iVm der Oö. BMSV-I hat der Gesetzgeber – anders als in § 4 Oö. BMSV – Freibeträge für eine Lehrlingsentschädigung nicht vorgesehen. Nachdem der Gesetzgeber für subsidiär Schutzberechtigte die zuvor genannten Sonderbestimmungen normiert hat, ist die Oö. BMSV auf subsidiär Schutzberechtigte nicht anzuwenden, sodass auch die in § 4 Oö. BMSV vorgesehenen Freibeträge nicht heranzuziehen sind.

V.2.5. Im Jänner 2019 hat der Bf eine Lehrlingsentschädigung in Höhe von 681,33 Euro netto bezogen und im Februar 2019 in Höhe von 566,30 Euro netto. Diese Beträge übersteigen den vorgesehenen Mindestsicherungsbetrag von 560 Euro, sodass der Bf keinen Anspruch auf bedarfsorientierte Mindestsicherung hat.

V.3. Wenngleich der Bf zwar grundsätzlich unter die Ausnahmebestimmung des § 11 Abs. 3 Z 5 Oö. BMSG fällt, übersteigt sein Einkommen den gesetzlich vorgesehenen Mindeststandard für subsidiär Schutzberechtigte. Somit war die Beschwerde im Ergebnis als unbegründet abzuweisen.

VI. Zur Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Die vorliegende Entscheidung steht im Einklang mit der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Vollendung von Lebensjahren (VwGH 18.03.1985, 84/03/0354) sowie zum Ausnahmetatbestand vom Einsatz der Arbeitskraft nach § 11 Abs. 3 Z 5 Oö. BMSG (VwGH 22.04.2015, 2012/10/0122).

VI.3. Die Frage der Zuerkennung von gekürzten Leistungen für subsidiär Schutzberechtigte wurde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in der Vergangenheit bereits für zulässig befunden (LVwG Oö 26.06.2017, LVwG-350345/3/AL/TO; LVwG Oö 27.06.2017, LVwG-350342/2/Bm/TO; LVwG Oö. 18.07.2017, LVwG-350367/2/Py/TO; LVwG Oö 11.08.2017, LVwG-350391/2/KLi), und im Ergebnis vom Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH 21.11.2018, Rs C-713/17) bestätigt. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt daher nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer